

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

In der Bekanntmachung der 5. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 11. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, S. 526 - 528, wurde folgende Textpassage irrtümlich zweimal abgedruckt:

„Artikel 1 Entgelttatbestände

Die nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 14.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47 vom 31.12.2011, Seite 547 - 549) zu erhebenden und aus der Entgeltliste ersichtlichen Entgelte werden wie folgt geändert:“

Hierbei handelt es sich um einen offensichtlichen Fehler; eine inhaltliche Änderung des Beschlusses des Verwaltungsrates liegt nicht vor.

Die 5. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 11. Dezember 2012 wird daher wie folgt bekannt gemacht:

Bekanntmachung der 5. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 11. Dezember 2012

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR hat in seiner Sitzung am 06. November 2012 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Unternehmenssatzung vom 25.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 29.09.2012, Seite 380 - 381).

Artikel 1 Entgelttatbestände

Die nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 14.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47 vom 31.12.2011, Seite 547 - 549) zu erhebenden und aus der Entgeltliste ersichtlichen Entgelte werden wie folgt geändert:

Inhalt

Amtliche

Bekanntmachungen

Seiten 17 bis 33

1. Im **Abschnitt „Personaleinsätze (pro Stunde**“**

werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert:

	Preise in Euro *	
	netto	brutto
Hilfsdienste/Hilfsarbeiter/in	30,90	36,77
Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	38,30	45,58
Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	54,50	64,86
Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	65,50	77,95

2. Im **Abschnitt „Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**“**

werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert:

	Preise in Euro *	
	netto	brutto
Wasserwagen	50,50	60,10
Kehrmaschine	39,50	47,01
Klein- und Kleinstkehrmaschine	39,50	47,01
LKW bis 3,5 t Nutzlast	20,20	24,04
LKW über 3,5 t Nutzlast	43,30	51,53
LKW-Anhänger	9,20	10,95
Streiffahrzeug	46,10	54,86
Radlader	16,90	20,11
Saugewagen	34,70	41,29
Kanalfernauge	28,20	33,56
Probenahmefahrzeug	25,90	30,82
Transporter/Kontrollfahrzeug	17,30	20,59
automatisches Probenahmegerät	2,40	2,86
Be- und Entlüftungsgerät	2,40	2,86
DIA-Pumpen	20,20	24,04
Dampfstrahlgerät	7,60	9,04
Tauchpumpe	19,40	23,09
Notstromgerät	8,60	10,23
Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier)	49,70	59,14
Sperrgutfahrzeug	49,70	59,14
Niederflurwagen	49,70	59,14
Schredder	72,70	86,51
Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	31,60	37,60
Gumlaser (inkl. Kolonnenfahrzeug)	35,50	42,25
Laubsauger	63,60	75,68
Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	16,30	19,40
Sinkkastenfahrzeug (trocken, manuell)	16,30	19,40
Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	63,30	75,33
Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	51,00	60,69
Kombinationsfahrzeug klein	21,30	25,35
Hubsteiger (22 m)	43,20	51,41
Servicemobil (HD-Kleingerät + Hausanschlusskamera)	36,90	43,91
Schadstoffmobil	20,50	24,40



3. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur“** werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert:

Bearbeitung von Leitungsabfragen im Bereich des Signal- und Steuerkabelnetzes	27,00 Euro (pro Vorgang)
Fertigung einer Stellungnahme zur Signalisierung einer Lichtsignalanlage	32,00 Euro (pro Vorgang)
Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	27,00 Euro
Kanalbestandsauskünfte in Papierform	32,00 Euro
Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	37,00 Euro (pro zur Verfügung gestelltem Lageplan)
Abkopplungsgesuche und Teilbefreiungen von der Abwasserüberlassungspflicht	54,00 – 216,00 Euro (pro Vorgang)
Prüfung von Entwässerungsgesuchen	135,00 – 540,00 Euro (pro Vorgang)
Grundwasserauskünfte	60,00 – 250,00 Euro (pro Vorgang)
Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	15,00 Euro (pro Vorgang)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Vorstehende 5. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

4. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur“** wird im Unterabschnitt „Entsorgung“ die Tarifstelle „Probenahme/Analytik Kleinkläranlagen“ wie folgt geändert:

	Preis in Euro*	
	netto	brutto
Analytik im Rahmen einer Wartung einer in § 8 Abs. 3 Abwassergebührensatzung aufgeführten Kleinkläranlage	37,34	44,43 (je Wartung)

* Nettopreise erhöhen sich im Falle umsatzsteuerbarer und –steuerpflichtiger Leistungen um den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 19 %.

** Die Abrechnung erfolgt jeweils im ½ Stunden-Takt.

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 11. Dezember 2012

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203/283-7980

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Duisburg vom 18. Dezember 2012

Gemäß § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2011 (BGBl. I S. 2733) wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3,
- 1.2 die in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 GGVSEB aufgeführten Stoffe der Klasse 2 UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N. A. G. (Gemisch A, A 01, A 02, A 0, A 1, B 1, B 2, B oder C).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2. zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen Straßen nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage aufgeführten Straßen in der jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- und/oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, ist der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg zu führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde/das zuständige Straßenverkehrsamt befragt werden.

2.4 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (2.2) zu nutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg unter Inanspruchnahme von eventuell vorhandenen Umgehungsstraßen zu benutzen ist.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

2.6 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

2.6.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung schriftlich zu beschreiben. Dies kann z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge der Benutzung geschehen.

2.6.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung inklusive ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

2.6.3 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltmöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln; Absatz 1 gilt entsprechend.

3. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers, der von ihm beauftragten Person und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 31. Mai 2007, rechts-wirksam seit 1. Juli 2007, außer Kraft.

5. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage müsste schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstraße 39, Düsseldorf-Carlstadt, erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver-säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zuge-rechnet werden.

7. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der so-fortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf), kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wieder-herstellen.

Duisburg, den 18. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Rabe
Beigeordneter

Zusätzlicher Hinweis

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist gegen Zahlung einer Gebühr von 20,00 Euro ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, zu beziehen.
(Mailanfragen an: kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de).

Auskunft erteilt:
Frau Köhler
Tel.-Nr.: 0203/283-4802

Anlage Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Duisburg (AV 2013)

Positivnetz Stadtbezirk Duisburg-Walsum

	Straße	Begrenzung	Ortsteil/Siedlung	Koordinaten Stadtplan*
1	L 1		Walsum	H2-J5
2	Dr.-Hans-Böckler-Straße	von L 1 bis A 59	Aldenrade	J4-K4
3	Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße	von L 1 bis Am Driesenbusch	Aldenrade	J4
4	Friedrich-Ebert-Straße (L 1)		Walsum	H2-J5
5	Weseler Straße (L 1)		Fahrn	J5
Bitte LKW-Fahrverbot zwischen 22 - 6 Uhr beachten!				
* amtlicher Stadtplan der Stadt Duisburg, herausgegeben von Stadt Duisburg - Der Oberbürgermeister, Amt für Baurecht und Bauberatung, Stand: 01/2011 (16. Ausgabe)				

Positivnetz Stadtbezirk Duisburg-Hamborn

	Straße	Begrenzung	Ortsteil/Siedlung	Koordinaten Stadtplan*
1	L 1		Hamborn	J6 - N8
2	Am Inzerfeld		Neumühl	N8
3	Boschstraße		Neumühl	N8
4	Dahlmannstraße	von Roonstraße bis Kaiser-Friedrich-Straße	Marxloh	K6 - K7
5	Duisburger Straße (L 1)		Alt-Hamborn/Neumühl	K7 - N8
6	Kaiser-Friedrich-Straße	von Dahlmannstraße bis Stadtgrenze Oberhausen	Röttgersbach	L6 - O6
7	Konrad-Adenauer-Ring		Neumühl	N8 - O8
8	Röntgenstraße		Neumühl	O8
9	Schulte-Marxloh-Straße	von Stockholmer Straße bis Kaiser-Friedrich-Straße	Obermarxloh	L6 - L7
10	Stockholmer Straße		Obermarxloh	K7 - L7
11	Theodor-Heuss-Straße	von Boschstraße bis Röntgenstraße	Neumühl	N8 - O8
12	Weseler Straße (L 1)		Marxloh	J6 - K7
Bitte LKW-Fahrverbot zwischen 22 - 6 Uhr beachten!				
* amtlicher Stadtplan der Stadt Duisburg, herausgegeben von Stadt Duisburg - Der Oberbürgermeister, Amt für Baurecht und Bauberatung, Stand: 01/2011 (16. Ausgabe)				

Positivnetz Stadtbezirk Duisburg-Meiderich-Beeck

Straße	Begrenzung	Ortsteil/Siedlung	Koordinaten Stadtplan*
1 L 1		Meiderich-Beeck	N9-N12
2 Arnold-Dehnen-Straße		Obermeiderich	N9-10
3 Am Nienhaushof		Beeckenwerth	H10
4 Am Alten Viehhof		Mittlmeiderich	M10
5 Baldusstraße		Mittlmeiderich	M12
6 Baustraße	von Gartsträucherstraße bis Biesenstraße	Mittlmeiderich	L10
7 Berliner Straße	von Essen-Steeler-Straße bis EKZ	Obermeiderich	O9-10
8 Biesenstraße	von Baustraße bis Rosenau	Mittlmeiderich	L10
9 Bronkhorststraße	von Eickenstraße bis L 1	Obermeiderich	M10
10 Bürgermeister-Pütz-Straße		Untermeiderich	K11-L11
11 Emmericher Straße (L 1)		Obermeiderich	M10-N12
12 Essen-Steeler-Straße	von Berliner Straße bis Stadtgrenze Oberhausen	Obermeiderich	O10
13 Friedrich-Ebert-Straße	von Lange Kamp bis Kaiser-Wilhelm-Straße	Beeck	H9-J9
14 Friedrich-Ebert-Straße	von Lange Kamp bis Tankstelle	Laar	J9-J10
15 Gartsträucherstraße		Mittlmeiderich	L10
16 Hoffsche Straße		Beeckenwerth	F9-H9
17 Horststraße		Untermeiderich	K10
18 Kiffward		Untermeiderich	M12
19 Krabbenkamp		Untermeiderich	M12
20 Lange Kamp		Beeck	J9
21 Möhlenkampstraße	von Lange Kamp bis Tankstelle	Beeck	J9
22 Mühlenfelder Straße		Laar	J11
23 Neumühler Straße (L 1)		Obermeiderich	N9-M10
24 Schlickstraße	von Bürgermeister-Pütz-Straße bis Ölinsel	Untermeiderich	K11-K12
25 Stahlstraße		Untermeiderich	K10-J11
26 Stepelsche Straße	von Hoffsche Straße bis Am Nienhaushof	Beeckenwerth	H10
27 Sympherstraße		Mittel-/Obermeiderich	L12-N12
28 Varziner Straße		Obermeiderich	N10-O10
29 Vohwinkelstraße	von A 59 bis Gartsträucherstraße	Mittlmeiderich	L10

Bitte LKW-Fahrverbot zwischen 22 - 6 Uhr beachten!

* amtlicher Stadtplan der Stadt Duisburg, herausgegeben von Stadt Duisburg - Der Oberbürgermeister, Amt für Baurecht und Bauberatung, Stand: 01/2011 (16. Ausgabe)

Positivnetz Stadtbezirk Duisburg-Homburg/Ruhrort/Baerl

Straße	Begrenzung	Ortsteil/Siedlung	Koordinaten Stadtplan*
1 Am Nordhafen		Ruhrort	J12 - K11
2 Bruchstraße	von Duisburger Straße bis Eisenbahnstraße	Essenberg	F14 - G14
3 Denkmalsplatz		Essenberg	G14
4 Duisburger Straße	von Moerser Straße bis Emmericher Straße	Essenberg	G13 - G14
5 Grafshafter Straße	von Verbandsstraße bis Hubertusstraße	Baerl	D8 - D9
6 Moerser Straße	von Duisburger Straße bis Kirchstraße	Hochheide	E13 - F13
7 Ölinsel		Ruhrort	K12 - 13
8 Pontwerk		Ruhrort	J13-L13
9 Reitweg		Baerl	B6 - C6
10 Rheindeichstraße		Homburg	D9-G12
11 Rheinpreußenstraße		Hochheide	E13
12 Ruhrorter Straße		Hochheide	D14 - E 14
Bitte LKW-Fahrverbot zwischen 22 - 6 Uhr beachten!			

* amtlicher Stadtplan der Stadt Duisburg, herausgegeben von Stadt Duisburg - Der Oberbürgermeister, Amt für Baurecht und Bauberatung; Stand: 01/2011 (16. Ausgabe)

Positivnetz Stadtbezirk Duisburg-Mitte

Strasse	Begrenzung	Ortsteil/Siedlung	Koordinaten Stadtplan*
1 L 1		Mitte	N13 - K19
2 Am Blumenkampshof		Kaßlerfeld	H13 - J13
3 Am Parallelhafen		Neuenkamp	H15 - J15
4 Am Schlütershof		Kaßlerfeld	J14
5 Auf der Höhe		Kaßlerfeld	K13
6 Bissingheimer Straße	von Uhlenhorststraße bis Worringer Weg	Neudorf-Süd	N17 - O18
7 Carl-Benz-Straße		Duisern	O13 - O14
8 Düsseldorfer Straße (teilw. Bestandteil L 1)	von Friedrich-Wilhelm-Straße bis Wedauer Straße	Deliviertel	L15 - K19
9 Essenberger Straße	von Marienstorstraße bis Am Schlütershof	Neuenkamp	J14 - K14
10 Fährstraße		Duisern	M13
11 Forststraße	von Wanheimer Straße bis Obere Kaiserswerther Straße	Wanheim-Angerhausen	K18 - K19
12 Fraunhoferstraße	von Karl-Lehr-Straße bis Polizei	Neudorf	M16
13 Gießereistraße		Hochfeld	K17
14 Heerstraße	von Düsseldorfer Straße bis Wörthstraße	Hochfeld	K16 - L16
15 Heersstraße	von Brückenplatz bis Marienort	Hochfeld	K15
16 Kalkweg	von Wedauer Straße bis L 1	Neudorf-Süd/Wanheimerort	L17 - N19
17 Kardinal-Galen-Straße	von Duissernplatz bis A 59	Duisern	M14
18 Karl-Jarres-Straße		Hochfeld/Deliviertel	K16 - L16
19 Karl-Lehr-Straße		Deliviertel/Neudorf-Nord	L16 - M16
20 Kaßlerfelder Straße	von Am Schlütershof bis Am Brink	Kaßlerfeld	J13
21 Koloniestraße		Neudorf-Süd	L15 - N17
22 Kremerstraße		Deliviertel	K15 - L15
23 Marienort		Altstadt	K15
24 Marienortstraße		Altstadt	K14
25 Max-Peters-Straße	von Auf der Höhe bis Ruhrdeich	Kaßlerfeld	K13 - L13
26 Meidericher Straße (L 1)		Duisern	N13 - K19
27 Mercatorstraße	von Düsseldorfer Straße bis Verteilerkreis	Deliviertel	L15
28 Moerser Straße		Neuenkamp	H15 - J15
29 Mülheimer Straße		Duisern/Neudorf-Nord	M14 - O14
30 Paul-Esch-Straße		Hochfeld	K17 - L17
31 Plessingstraße		Deliviertel	K15
32 Rheinhauser Straße		Hochfeld	J16 - K16

	Straße	Begrenzung	Ortsteil/Siedlung	Koordinaten Stadtplan*
33	Rheinhauser Brücke (Brücke der Solidarität)		Hochfeld	J16
34	Rudolf-Schock-Straße		Hochfeld	K15 - K16
35	Ruhrdeich		Kaßlerfeld	J13 - M13
36	Ruhrorter Straße		Kaßlerfeld	K13 - K14
37	Schifferstraße	von Marientorstraße bis Schwanentor	Kaßlerfeld	K14
38	Schwanentor		Kaßlerfeld	K14
39	Schweizer Straße (L 1)		Duisern	N13 - N14
40	Sedanstraße	von Werthäuser Straße bis Rudolf-Schock-Straße	Hochfeld	J15 - K15
41	Sternbuschweg (L 1)		Neudorf-Nord/Hochfeld	N14 - L16
42	Uhlenhorststraße	bis A 3	Neudorf-Süd	N17
43	Vulkanstraße	von Werthäuser Straße bis Marientor	Altstadt	K15
44	Werthäuser Straße	von Sedanstraße bis Vulkanstraße	Hochfeld	J15 - K15
Bitte LKW-Fahrverbot zwischen 22 - 6 Uhr beachten!				

* amtlicher Stadtplan der Stadt Duisburg, herausgegeben von Stadt Duisburg - Der Oberbürgermeister, Amt für Baurecht und Bauberatung; Stand: 01/2011 (16. Ausgabe)

Positivnetz Stadtbezirk Duisburg-Rheinhausen

Straße	Begrenzung	Ortsteil/Siedlung	Koordinaten Stadtplan*
1 L 237	von A 40 AS Duisburg-Rheinhausen bis Moerser Straße	Bergheim/Oestrum	D14-F16
2 L 473/L 473 n		Rheinhausen-Mitte/Friemersheim	E20-G18
3 Antwerpener Straße		Friemersheim/Bliersheim/Logport	H19
4 Asterlager Straße	von Moerser Straße bis Homberger Straße	Hochemmerich	G16
5 Bliersheimer Straße		Friemersheim/Bliersheim/Logport	H19
6 Dahlingstraße	von Stadtgrenze Krefeld bis Kreisverkehr Dahlingstraße	Friemersheim/Eisenbahnsiedlung	F20-D21
7 Dieselstraße		Hochemmerich	G 16
8 Düsseldorf Straße	von Zum Logport bis Rathausallee	Rumeln-Kaldenhausen	C19-C20
9 Europaallee		Friemersheim/Bliersheim/Logport	H18-H19
10 Friedrich-Ebert-Straße	von Lindenallee bis Gaterweg	Rheinhausen-Mitte/Friemersheim	G18-G19
11 Gaterweg		Friemersheim	G19-H19
12 Hamburger Straße		Friemersheim/Bliersheim/Logport	H19
13 Hochstraße		Hochemmerich	E16-G16
14 Kopenhagener Straße		Friemersheim/Bliersheim/Logport	H18
15 Kreuzacker	von Moerser Straße bis Steinacker	Bergheim	E17-F16
16 Lange Straße	von Moerser Straße bis Grabenacker	Bergheim	E16-E17
17 Lissaboner Straße		Friemersheim/Bliersheim/Logport	G20
18 Liverpooler Straße		Friemersheim/Bliersheim/Logport	H18-J18
19 Marseller Straße		Friemersheim/Bliersheim/Logport	H19
20 Moerser Straße	von Römerstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	Bergheim/Hochemmerich	D15-G16
21 Osloer Straße		Friemersheim/Bliersheim/Logport	HJ17-18
22 Rheinhauser Brücke (Brücke der Solidarität)		Hochemmerich	J16-J17
23 Römerstraße		Bergheim	D15
24 Rottdamer Straße		Friemersheim/Bliersheim/Logport	J18-H19
25 Schauenstraße	von Moerser Straße bis Hochstraße	Bergheim	F16
26 Zum Logport (L 473/L 473n)		Friemersheim	E20-G18

Bitte LKW-Fahrverbot zwischen 22 - 6 Uhr beachten!

* amtlicher Stadtplan der Stadt Duisburg, herausgegeben von Stadt Duisburg - Der Oberbürgermeister, Amt für Baurecht und Bauberatung; Stand: 01/2011 (16. Ausgabe)

Positivnetz Stadtbezirk Duisburg-Süd

Straße	Begrenzung	Ortsteil/Siedlung	Koordinaten Stadtplan*
1 B 288			C24-L23
2 L 1		Süd	K19-J23
3 Albert-Hahn-Straße	von Buscher Straße bis Altenbrucher Damm	Großenbaum	M21-22
4 Altenbrucher Damm	von AS DU-Großenbaum bis Großenbaumer Allee	Großenbaum	LM21
5 Angermunder Straße	von BAB 524 bis Kreisverkehr Albert-Hahn-Straße	Großenbaum	M23-O24
6 Buscher Straße	von Albert-Hahn-Straße bis EKZ	Großenbaum	LM22
7 Düsseldorfer Landstraße (L 1)		Süd	K19-J23
8 Ehinger Straße		Angerhausen	H22-K20
9 Großenbaumer Allee	von Altenbrucher Damm bis Haus-Nummer 64	Großenbaum	M21
10 Mannesmannstraße		Hüttenheim/Ungelsheim	F22-H22
11 Mündelheimer Straße		Hüttenheim	H22-K21
12 Neuenhofstraße	von Wanheimer Straße bis Obere Kaiserswerther Straße	Wanheim	K19
13 Obere Kaiserswerther Straße		Wanheim	K19-K20
14 Richard-Seiffert-Straße		Angerhausen/Logport II	HJ20-21
15 Uerdinger Straße	von Mannesmannstraße bis B288	Mündelheim	E23-F22
Bitte LKW-Fahrverbot zwischen 22 - 6 Uhr beachten!			

* amtlicher Stadtplan der Stadt Duisburg, herausgegeben von Stadt Duisburg - Der Oberbürgermeister, Amt für Baurecht und Bauberatung, Stand: 01/2011 (16. Ausgabe)

Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der König Brauerei GmbH am Standort Friedrich-Ebert-Straße 255-263, 47139 Duisburg

Die König Brauerei GmbH hat am 06.08.2012 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG– zur Änderung der Brauerei durch Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes –BHKW– gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Errichtung und Betrieb eines BHKW (Gas-Otto-Motor) im vorhandenen Kesselhaus, Typ TCG2020V12, Hersteller MWM, mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.348 KW (1.000 KW elektrisch)

inkl. aller Nebenanlagen wie Transformatoren, Schaltanlagen, Schmierölversorgung.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.3.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Absatz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 11. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zimmermann

*Auskunft erteilt:
Herr Zimmermann
Tel.-Nr.: 0203/283-5739*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Frank Dirks, zuletzt wohnhaft Steinrader Weg 26, 23558 Lübeck, gerichtete Bußgeldbescheid vom 01.10.2012, Aktenzeichen 222999015315 SB53, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 302, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:
Herr Schubert
Tel.-Nr.: 0203/283-2208*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Leandro Milano, zuletzt wohnhaft Heimbastr. 6, 44143 Dortmund, gerichtete Bußgeldbescheid vom 14.11.2012, Aktenzeichen 222001322480 SB102, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zi. 333, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:
Frau Breitfeld
Tel.-Nr.: 0203/283-4047*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn David George Dragomir, zuletzt wohnhaft Str. Sld Constantin Moga, 00000 Arges/Rumänien, gerichtete Bußgeldbescheid vom 03.01.2013, Aktenzeichen 223003431438 SB102, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zi. 333, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:
Frau Breitfeld
Tel.-Nr.: 0203/283-4047*

Bekanntmachung des Amtsgerichts Duisburg

Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes Duisburg (§ 122 GBO)

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, FCVS Köln, hat als Träger der Straßenbaulast gem. § 6 FStrG am 10.10.2012 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der **Gemarkung Huckingen** das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Duisburg - Grundbuchamt -, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Duisburg, den 04. Januar 2013

Amtsgericht Duisburg

Melchers
Rechtspfleger

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 (MG NRW) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Weitergabe der eigenen Meldedaten durch die Meldebehörde in folgenden Fällen widersprechen:

- bei Anträgen politischer Parteien, Wählergruppen und anderer Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen
- bei Anträgen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

Das Widerspruchsrecht haben alle Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres.

Melderegisterauskunft an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Ehe- und Altersjubiläen darf nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Betroffenen erteilt werden. Melderegisterauskunft an Adressbuchverlage darf ebenfalls nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Betroffenen erteilt werden. Die Einwilligung ist erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Nach § 34 Abs. 1 b MG NRW können Melderegisterauskünfte auch per Internet eingeholt werden. Betroffene haben das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) übermitteln die Meldebehörden jährlich dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Der Datenumfang umfasst Familiennamen, Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift. Die Betroffenen haben nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

das Recht, der Datenweitergabe zu widersprechen.

Zuständig für die Entgegennahme des Widerspruchs und der Einwilligung, die jeweils schriftlich eingereicht werden sollten, sind die Bürger-Services in den Bezirksämtern.

Duisburg, den 19. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bölling
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-2572

Amtliche Bekanntmachung des Jägerprüfungstermins 2013

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Jägerprüfung beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **22. April 2013** stattfindet.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 01.03.2013 beim Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte (Postanschrift: Ordnungsamt, 47049 Duisburg), eingereicht werden.

Nach dem 01.03.2013 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Prüfung werden eine Prüfungsgebühr von 220,00 Euro sowie eine Zulassungsgebühr von 30,00 Euro erhoben, die

nach besonderer Aufforderung zu entrichten sind.

Duisburg, den 14. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203/283-2198

Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der nächsten Fischerprüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 61) in geltender Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Fischerprüfung beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **26. April 2013** stattfindet.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in Duisburg seinen Wohnsitz hat, nicht entmündigt ist und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollten spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, also bis zum **30.03.2013**, beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte (Postanschrift: Ordnungsamt, Königstr. 63-65, 47049 Duisburg), eingereicht werden. Bei Anträgen von Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern als gesetzliche Vertreter bzw. des Vormundes erforderlich.

Von den Fischereiverbänden und -vereinen werden Schulungen, als Vorbereitung auf

die Prüfung, durchgeführt. Nähere Auskünfte erteilt die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt.

Duisburg, den 14. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203/283-2198

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Die Sparkassenbücher Nr. 3200863284, 3202200881, 3201271370, 3202200865 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Dezember 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3250197096 (alt 150197093) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Dezember 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200384990 (alt 100384999) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200884538 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 02. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3233068398 (alt 133068395), 3233068513 (alt 133068510) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 07. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3206093514 (alt 106093511) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 08. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200976748 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 09. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228050872 (alt 128050879) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy

Die Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy liegt in der Zeit vom 1. Febr. 2013 bis zum 1. März 2013 von 10 Uhr bis 12 Uhr täglich beim Rechner Gehnen, An der Landwehr 49, 47495 Rheinberg – Orsoy, zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Einsprüche hiergegen können bis zum 15. März 2013 beim Deichgräfen Viktor Paeßens, Am Bärenbruch 34, 47495 Rheinberg, erhoben werden.

Rheinberg, den 10. Januar 2013

Deichverband Orsoy

Paeßens, Deichgräf

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.11.2012 mit dem Aktenzeichen 54.4.01.07.2012/01 in dem Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zur Deichsanierung des Deichverbandes Orsoy, zwischen Rheinstrom – km 803,5 und 805,3 – linkes Ufer liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 01. Februar 2013 bis einschließlich 15. Februar 2013, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, beim Deichverband Orsoy, Driessen 10 a, 47495 Rheinberg,

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
 - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77)
 - Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155 / SGV NRW 282)
 - Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung – DSchVO) vom 02.08.2000 (Abl. Reg. Ddf. 2000, S. 238)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175 / SGV NRW 2129)
 - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568 / SGV NRW 791)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)
 - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)
 - Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578)
 - Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AGWVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NRW S. 249, 279/SGV NRW 77)
 - Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366 / SGV NRW 214)
 - Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (SGV NRW S. 524 / SGC NRW 2011)
 - Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262 / SGV NRW 2011)
 - Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028)
- jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung-

Die Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.4.01.07.2012/01
Im Auftrag

(Hasselberg)

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-25 71
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100